



Zauggenriedstrasse 1
CH-3312 Fraubrunnen
T +41 31 760 30 30
F +41 31 760 30 39

gemeinde@fraubrunnen.ch
www.fraubrunnen.ch
PC-Konto 30-373-4

FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Reglement über die Nutzung der Gemeindegelände

Gemeinde Fraubrunnen

Gültig per 1.1.2018



INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeines	4
Grundsatz	4
Öffentliche Zwecke	4
Verwaltung	4
Zuständigkeit	4
Gesuche	4
Fristen	5
Bewilligung	5
Belegungsplan	5
Gebührenrahmen	5
Annullationsgebühr	6
Fälligkeit	6
Benutzung	6
Grundsatz	6
Haftung	6
Lärm/Nachtruhe	6
Entfernen von Sportgeräten und Mobilien	7
Schlüssel	7
Schlüsselübergabe	7
Aufsicht	7
Hausordnung, Trainings- und Wettkampfbetrieb	7
Grundsatz	7
Turnhallen	8
Aussenanlagen	8
Geräte- und Sportmaterial	8
Betrieb	8
Ferienbetrieb	8
Besondere Bestimmungen	9
Reinigung	9
Gastgewerbliche Einzelbewilligung	9
Geschirr, Besteck	9
Abfall	9



Rauchverbot / Gebotstafeln	10
Sicherheit/Verkehr	10
Schlussbestimmungen	10
Missachtung der Verordnung	10
Aufhebung bisheriger Verordnungen und Reglemente	10
Inkrafttreten	11



Die Gemeindeversammlung Fraubrunnen erlässt folgende Regelung:

Allgemeines

Art. 1

Grundsatz

Die Gemeindeliegenschaften wie Gemeindesäle, Sitzungszimmer, Zivilschutzanlagen, Mehrzweckräume der Schulhäuser sowie Turnhallen und Aussenanlagen (die Mietwohnungen sind ausgeschlossen) stehen den ortsansässigen Vereinen/Parteien sowie Privatpersonen und Gruppierungen der Gemeinde Fraubrunnen und auswärtigen Benutzern für die Nutzung gemäss Gebührenrahmen zur Verfügung.

Art. 2

Öffentliche Zwecke

Bewilligungen für die Einzel- resp. Dauernutzung der Gemeindeliegenschaften können nur erteilt werden, wenn die Liegenschaften nicht von der Gemeinde und/oder der Schule benötigt werden.

Verwaltung

Art. 3

Zuständigkeit

¹ Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht.

² Für den Betrieb, den Unterhalt, die Verwaltung der Gemeindeliegenschaften sowie der Vollzug dieses Reglements liegt die Zuständigkeit bei der Finanzverwaltung.

Art. 4

Gesuche

¹ Gesuche für die Nutzung der Gemeindeliegenschaften sind schriftlich und vollständig auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der Finanzverwaltung einzureichen.

² Das Formular kann bei der Finanzverwaltung bezogen oder auf der Internetseite der Gemeinde heruntergeladen werden.



Art. 5

Fristen

¹ Die Gesuche werden in der Reihenfolge der Einreichung berücksichtigt. Folgende Fristen sind einzuhalten:

- a) Einzelgesuche: 4 Wochen vor der Benutzung
- b) Dauergesuche: im November für das nächste Kalenderjahr
- c) Turnhallen-Gesuche von Vereinen: im letzten Quartal des vorangegangenen Schuljahres

² Die Reservation ist definitiv gültig, sobald die schriftliche Bestätigung der Verwaltung gemäss Artikel 6 vorliegt.

³ Bei besonderen Umständen kann die Frist verkürzt werden.

⁴ Steht die Gemeindeliegenschaft (z.B. wegen einer Veranstaltung zu öffentlichen Zwecken nicht wie dauerhaft bewilligt zur Verfügung, sind die Zuständigen der Vereine / die Privatperson / die Gruppierung spätestens 30 Tage vorher zur informieren.

Art. 6

Bewilligung

Bewilligungen werden schriftlich durch die Finanzverwaltung erteilt.

Art. 7

Belegungsplan

¹ Die Finanzverwaltung führt in Zusammenarbeit mit dem Hauswart einen Belegungsplan für die Nutzung der Gemeindeliegenschaften.

² Der Belegungsplan der Turnhallen ist auf der Homepage der Gemeinde ersichtlich und wird auch den Pinnwänden/Schaukästen bei den Turnhallen aufgemacht.

Art. 8

Gebührenrahmen

¹ Der Gebührenrahmen ist im Anhang festgelegt. Der Gemeinderat erlässt gestützt darauf den Gebührentarif. Die Rechnungsstellung sowie das Inkasso erfolgen durch die Finanzverwaltung. Die Finanzverwaltung ist ermächtigt, Sonderregelungen zu bewilligen.

² Die Finanzverwaltung kann vom Gesuchsteller eine Anzahlung oder eine Kauti-
on verlangen.

³ Die Anzahlung oder die Kauti-
on wird bei Rechnungsstellung in Abzug gebracht, sofern keine Schäden oder Mängel an der Gemeindeliegenschaft festgestellt worden sind.



Art. 9

Annullationsgebühr

¹ Wird nach der definitiven Reservationsbestätigung eine Annullation vorgenommen, erhebt die Verwaltung folgende Gebühr:

- a) Annullation 1-15 Tage vor Nutzungsbeginn: 100% der Gebühren
- b) Annullation 16-30 Tage vor Nutzungsbeginn: 50% der Gebühren

² Liegen besondere Umstände vor, kann die Finanzverwaltung von der Erhebung der Annullationsgebühr absehen.

³ Die Finanzverwaltung kann bei Häufung von Missbrauch Massnahmen ergreifen.

Art. 10

Fälligkeit

Die Gebühren sind vor der Nutzung der Gemeindeliegenschaft fällig.

Benutzung

Art. 11

Grundsatz

¹ Die Benutzer sind verpflichtet, die Gemeindeliegenschaften sauber zu halten und für den ordnungsgemässen Betrieb zu sorgen.

² Den Benutzern ist es untersagt, in eigener Regie Belegungstermine zu verschieben.

Art. 12

Haftung

¹ Die Benutzer haften für alle Schäden, die sie an den Gemeindeliegenschaften, dem Mobiliar oder durch Schlüsselverlust inkl. Unkosten (Zylinderwechsel) verursachen. Allfällige Schäden und Verluste sind unverzüglich dem Hauswart oder der Finanzverwaltung zu melden.

² Die Haftpflichtversicherung ist Sache des Benutzers.

Art. 13

Lärm/Nachtruhe

Die Mieter haben die feuer-, verkehrs- und ortspolizeilichen Massnahmen zu befolgen. Es sind ferner die Bestimmungen des Ortspolizeireglements einzuhalten.



Art. 14

Entfernen von Sportgeräten
und Mobilien

Das Entfernen von Sportgeräten und Mobilien (Bar-Elemente, Tische, Stühle, Geschirr etc.) aus den Gemeindeligenschaften ist nur nach Rücksprache mit der Finanzverwaltung bzw. dem Hauswart gestattet.

Art. 15

Schlüssel

Die Benutzer haben den Empfang des Schlüssels schriftlich zu bestätigen. Sie sind verantwortlich, dass sämtliche Türen nach Verlassen der Räumlichkeiten abgeschlossen werden.

Art. 16

Schlüsselübergabe

Die Gemeindeligenschaften und Einrichtungen werden dem Benutzer mit der Aushändigung des Schlüssels übergeben. Der Zeitpunkt der Schlüsselübergabe wird im Einvernehmen mit den Benutzern festgesetzt.

Art. 17

Aufsicht

¹ Die Finanzverwaltung übt die unmittelbare Aufsicht über die Nutzung der Gemeindeligenschaften aus. Ihre Weisungen sind verbindlich und zu befolgen.

² Die Finanzverwaltung ist für die Übergabe und Rücknahme der Räume der Gemeindeligenschaften und Mobilien zuständig.

Hausordnung, Trainings- und Wettkampfbetrieb

Art. 18

Grundsatz

Für jegliche Benützung der Gemeindeligenschaften gilt die Benützungsordnung der Gemeinde Fraubrunnen vom 04.08.2015. Sie wird der Bewilligung beigelegt.



Art. 19

Turnhallen

¹ Die Turnhallen dürfen nur in sauberen nicht abfärbenden Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Schuhe mit Zapfen, Stollen und Nägeln sind verboten.

² Es darf nur mit sauberen Bällen, die im Freien nicht benutzt werden, gespielt werden. Jegliches Ballspiel in Korridoren, Geräte- bzw. sonstigen Nebenräumen ist untersagt.

³ Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn mit der Benützung der Sportanlage die Förderung der körperlichen Ausbildung und Ertüchtigung bezweckt wird.

Art. 20

Aussenanlagen

Die Aussenanlagen und die Spielwiese sollen nur bei guter Witterung benützt werden. Die Aussenanlagen werden für Unterhalt und Pflege, resp. Schonung bei Bedarf gesperrt. Die Gebotstafeln sind zu befolgen.

Art. 21

Geräte- und Sportmaterial

Die Geräte und das Sportmaterial sind nach Gebrauch wieder ordnungsgemäss an ihre Plätze zu versorgen. Die Geräte und das Material aus dem Hallen-Innengeräteraum dürfen nicht im Freien benutzt werden.

Art. 22

Betrieb

¹ Der Trainingsbetrieb in und um die Hallen dauert bis spätestens 22.00 Uhr. Das Gebäude ist spätestens 22.30 Uhr zu schliessen, am Samstag bis 17.00h. An Sonntagen bleiben die Turnhallen grundsätzlich geschlossen.

² Für einmalige kleine Anlässe (Wettkämpfe, Kurse o.ä.) kann der Hauswart die Benützung am Samstag auf schriftliches Gesuch hin bis 20.00 Uhr bewilligen.

³ Grossanlässe und sonstige Benutzungen, welche samtags länger als bis 20.00 Uhr dauern oder am Sonntag stattfinden, können in Absprache mit dem Hauswart im Rahmen des Benützungsgesuchs bewilligt werden. Zusätzliche Aufwendungen werden weiterverrechnet.

⁴ Das Befahren von Anlagen, Hartplätzen, Spielwiesen und Gehwegen durch jegliche Art von Privatfahrzeugen ist untersagt.

Art. 23

Ferienbetrieb

In den Schulferien sind die Sportanlagen (inkl. sanitäre Anlagen) während folgenden Wochen geschlossen:



- a) Während der jährlichen Grossreinigung in den Frühlingsferien während 3 Wochen (1. Ferienwoche: kleine Turnhalle in Fraubrunnen, Turnhalle in Limpach und Turnhalle in Grafenried; 2. und 3. Ferienwoche: grosse Turnhalle in Fraubrunnen; bei Schliessung einer Halle kann nach Möglichkeit eine andere benutzt werden)
- b) Während der Sommerferien während 3 Wochen (2. – 4. Ferienwoche)
- c) Während der Herbstferien bleiben die Hallen offen, werden jedoch reduziert gereinigt
- d) Während Weihnachts- und Neujahrswoche während 2 Wochen
- e) Bei dringenden Revisions- oder Reparaturarbeiten

Besondere Bestimmungen

Art. 24

Reinigung

- ¹ Nach dem Anlass sind die Räume, Nebenräume und WC-Anlagen aufgeräumt und sauber zu hinterlassen.
- ² Bei ungenügender Reinigung wird die ausserordentliche Reinigung nach Aufwand verrechnet und zusätzlich in Rechnung gestellt.
- ³ Die Benutzer kontrollieren nach der Benützung, ob die Wasserläufe abgestellt sind.

Art. 25

Gastgewerbliche Einzelbewilligung

Beim Betrieb einer Festwirtschaft ist der Benutzer verpflichtet, eine gastgewerbliche Einzelbewilligung gemäss Gastgewerbegesetz des Kantons Bern einzuholen.

Art. 26

Geschirr, Besteck

Beschädigtes und fehlendes Geschirr oder Besteck ist durch den Benutzer zu melden. Es wird ihm zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 27

Abfall

Die Abfallentsorgung ist Sache der Benutzer.



Art. 28

Rauchverbot / Gebotstafeln

In sämtlichen Räumen sowie auf den gekennzeichneten Aussenzonen herrscht absolutes Rauchverbot. Die Gebotstafeln sind zu befolgen, auch betreffend Konsumation von Nahrungsmitteln.

Art. 29

Sicherheit/Verkehr

Die Organisation der notwendigen Sicherheitsdienste (Verkehrsdienst etc.) ist Sache des Benutzers. Die Feuerpolizeilichen Auflagen gemäss Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) sind zwingend einzuhalten (s. auch Merkblatt BSM10 „Temporäre Veranstaltungen“).

Schlussbestimmungen

Art. 30

Missachtung des Reglements

¹ Bei Missachtung dieses Reglements kann die Bewilligung widerrufen und allenfalls weitere Gesuche nicht mehr bewilligt werden.

² Der Gesuchssteller kann bei der Finanzverwaltung eine Verfügung verlangen.

Art. 31

Aufhebung bisheriger Verordnungen und Reglemente

Folgende Verordnungen und Reglemente werden aufgehoben:

- a) Benutzerverordnung Gemeindehaus Büren zum Hof vom 12.10.2009;
- b) Benützungsglement Schulanlage der Gemeinde Etzelkofen vom 21.4.1999;
- c) Verordnung über die Gebühren der Gemeindeverwaltung vom 10.12.2007 (Etzelkofen), Anhang 7 Tarif über die Benützung der Schul- und Zivilschutzanlage und das Mobilier;
- d) Verordnung über die Benützung der Schul- und Sportanlagen vom 23.4.2012 (Fraubrunnen);
- e) Reglement über die Benützung von Gemeindeliegenschaften vom 9.6.2009 (Grafenried);
- f) Gebührentarif für die Benützung der Turnhalle der Turnhalle Limpach vom 5.4.2002;
- g) Benützungsglement Feuerwehrmagazin Mülchi vom 17.6.2011;
- h) Benützungsordnung für Gemeindesaal und Küche vom 5.7.2001 (Schalunen).



Art. 32

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1.1.2018 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2017

Präsident der Gemeindeversammlung:

Gemeindeschreiber:

Sig.

Sig.

Christian Guggisberg

Michael Riedo

Auflagezeugnis

Das Reglement hat vom 03.11.2017 bis am 05.12.2017 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.
Die Auflage – und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 03.11.2017 und Nr. 47 vom 24.11.2017 publiziert.

Der Gemeindeschreiber:

Sig.

Michael Riedo

Anhang: Gebührenrahmen Gemeindeliegenschaften



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Gebührenrahmen

Die Gemeindeversammlung Fraubrunnen hat folgenden Gebührenrahmen erlassen:

Objekt	Ortsansässige Vereine & Parteien / Sonderregelungen	Nicht kommerzielle Benutzung von Einwohner Gemeinde Fraubrunnen	Kommerzielle Benutzung von Einwohner Fraubrunnen & Auswärtige Benutzer
	Pro Tag/Anlass	Pro Tag/Anlass	Pro Tag/Anlass
Gemeindesaal (Regelung Kosten Leinwand etc. aufgrund Praxis)	gratis	Fr. 90.00 - 270.00 Saal Fr. 10.00 - 50.00 für Küche	Fr. 120.00 - 360.00 Saal Fr. 10.00 - 50.00 für Küche
Mehrzweckraum	gratis	Fr. 30.00 - 90.00	Fr. 50.00 - 150.00
Zivilschutzanlage	gratis	Fr. 60.00 - 180.00	Fr. 90.00 - 270.00
Sitzungszimmer	gratis	Fr. 20.00 - 60.00	Fr. 30.00 - 90.00
Turnhalle	gratis	Fr. 70.00 - 210.00	Fr. 90.00 - 270.00
Rasenfeld / Hartplatz	gratis	Fr. 20.00 - 60.00	Fr. 30.00 - 90.00
Singsaal / Mediathek / Bandraum / Musikraum	gratis	Fr. 20.00 - 60.00	Fr. 40.00 - 120.00
Schulküche	gratis	Fr. 50.00 - 150.00	Fr. 60.00 - 180.00
Werkräume	gratis	Fr. 20.00 - 60.00	Fr. 40.00 - 120.00
DAUERMIETER Gemeindesaal	gratis	Fr. 20.00 - 60.00 (pro Stunde)	Fr. 30.00 - 90.00 (pro Stunde)
DAUERMIETER Schulsaal	gratis	Fr. 20.00 - 60.00 (pro Stunde)	Fr. 30.00 - 90.00 (pro Stunde)
DAUERMIETER Turnhalle	gratis	Fr. 80.00 - 240.00 pro Halbjahr	Fr. 120.00 - 360.00 pro Halbjahr

Definition kommerziell: Geschäftsinteressen wahrnehmend, auf Gewinn bedacht